

GROSSER RAT

Sitzung vom 23. Juni 2015, Art. Nr. 2015-0930, romm/eb

PROTOKOLL

(GR.15.63-1) Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; fakultatives Referendum, Abschreibung der Motion (12.44) Motion Dr. Roland Bialek, EVP, Buchs

Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 1. April 2015. Die Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss den regierungsrätlichen Anträgen. Namens der vorberatenden Kommission referiert deren Präsident, Hans Dössegger, Seon.

Eintreten

Alle Fraktionen treten stillschweigend auf die Vorlage ein.

Frau Landstatthalter Susanne Hochuli verzichtet auf ein Votum.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Teil A (*Notfalldienst Medizinalpersonen (Ersatzabgabe bei Befreiung vom Notfalldienst)*)

Gesundheitsgesetz (GesG)

I., § 38 Abs. 2, Abs. 2^{bis}, Abs. 2^{ter}, § 56a, II., III., IV

Zustimmung

Teil B (*Patientenrechte und Patientenpflichten im Bereich der Seelsorge im Spital*)

Gesundheitsgesetz (GesG)

I., § 28a, II., III., IV.

Zustimmung

Teil C (*Ausbildungsverpflichtung*)

Gesundheitsgesetz (GesG)

I., §§ 40b–40i, § 56b, II., § 5a, III., IV.

Zustimmung

Teil D (*Herausgabe der Obduktionsberichte an Amtsärztinnen und Amtsärzte*)

Gesundheitsgesetz (GesG)

I., § 31 Abs. 4^{bis}, II., III., IV.

Zustimmung

Teil E (*Aufhebung von § 30 GesG betreffend Forschung*)

Gesundheitsgesetz (GesG)

I., § 30 (aufgehoben), II., III., IV

Zustimmung

Anträge gemäss Botschaft/Abstimmungen

Antrag 1 wird in der Schlussabstimmung mit 90 gegen 3 Stimmen gutgeheissen.
Antrag 2 wird in der Schlussabstimmung mit 90 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.
Antrag 3 wird in der Schlussabstimmung mit 90 gegen 4 Stimmen gutgeheissen.
Antrag 4 wird in der Schlussabstimmung mit 93 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.
Antrag 5 wird in der Schlussabstimmung mit 94 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.
Antrag 6 wird mit 92 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der §§ 38 und 56a (neu) des Gesundheitsgesetzes (GesG) (Teil A) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung von § 28a (neu) des Gesundheitsgesetzes (GesG) (Teil B) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der §§ 40b–40i (neu) und 56b (neu) des Gesundheitsgesetzes (GesG) (Teil C) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

4.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung von § 31 des Gesundheitsgesetzes (GesG) (Teil D) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

5.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung von § 30 des Gesundheitsgesetzes (GesG) (Teil E) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

6.

Es wird der folgende parlamentarische Vorstoss als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:
(12.44) Motion Dr. Roland Bialek, EVP, Buchs, Alexandra Abbt, CVP, Islisberg, Dieter Egli, SP, Windisch, Roger Fricker, SVP, Oberhof, Dr. Daniel Heller, FDP, Erlinsbach, Martin Köchli, Grüne, Boswil, und Dr. Peter Schuhmacher, GLP, Wettingen, vom 6. März 2012 betreffend ausreichende rechtliche Grundlage für die Spitalseelsorge.

Fakultatives Referendum

Die Beschlüsse gemäss Ziffern 1–5 unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung. – Publikation im Amtsblatt.

Dr. Markus Dieth
Präsident

Rahel Ommerli
Ratssekretärin

Verteiler
Departement Gesundheit und Soziales
(2) Rechtsdienst Regierungsrat (Redaktionskommission/Gesetzessammlung)